

Gesuch für Indoor - Pyrotechnik

Nach Ziff. 4.5 Abs. 1 der schweizweit geltenden Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz / 12-15" vom 1.1.2017 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), ist für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen eine Bewilligung der Brandschutzbehörde erforderlich.

Das dazu notwendige, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung, zusammen mit den notwendigen Beilagen an die Kantonale Feuerpolizei, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen (info.feupo@ktsh.ch) zu senden.

Angaben zur Veranstaltung 1

Name der Veranstaltung
Gemeinde / Ort
Gebäude / Adresse
Veranstaltungsdatum
Uhrzeit
Personenbelegung im Saal

Organisator der Veranstaltung 2

Name des Veranstalters
Strasse
PLZ/Ort
Ansprechperson vor Ort
Versicherung
Policen - Nummer

Verantwortliche Pyrotechnik - Firma 3

Firma für Pyrotechnik
Verantwortliche Person
Strasse
PLZ/Ort
Telefon
Versicherung
Policen - Nummer

Name		Vorname	
Strasse			
PLZ/Ort			
Telefon	Natel	E-Mail	
Versicherung			
Policen - Nummer			

Adresse für Gebührenrechnung 4

Adressierung an:
Name / Vorname / Firma
Strasse
PLZ/Ort

Organisator Firma für Pyrotechnik andere (bitte Felder ausfüllen)

Detailangaben zum pyrotechnischen Ablauf

5

Bezeichnung des Effektes*	Anzahl (Stk)	Dauer (Min)	Höhe (Meter)	Sicherheitsabstand in Meter		Klasse
				horizontal	vertikal	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

* Sollten mehr als 10 Effekte zur Anwendung kommen, ist eine Liste mit den oben geforderten Angaben beizulegen.

- Das Indoorfeuerwerk muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein. Das Verarbeiten einzelner Komponenten zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen (PyrotechnikerInnen) mit entsprechendem Ausweis vorbehalten. Es dürfen nur Produkte verwendet werden, für welche eine Zulassung der zuständigen Bundesbehörde vorliegt.
- Indoor - Feuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden. Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen (PyrotechnikerInnen) mit entsprechendem Ausweis (Kat. BF, Bühnenfeuerwerk) zu erfolgen.
- Pyrotechnische Effekte sind vor ihrer Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z. B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material usw.) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben.
- Das Feuerwerk und die geforderten Sicherheitsabstände müssen vom Zündplatz immer einsehbar und die Zündfolge der Effekte jederzeit unterbrechbar sein.
- Die Lagerung von Indoor - Feuerwerk muss in geeigneten, nicht brennbaren und abschliessbaren Behältern erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 (nbb) aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Der Vorrat an Indoor - Feuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen.
- Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung der pyrotechnischen Effekte verantwortlich ist.
- Für den Ersteinsatz ist eine Feuerwache mit geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher) zu organisieren. Die Aufgabe der Feuerwache muss durch zwei geschulte Sicherheitskräfte oder, bei sehr grossen Veranstaltungen und / oder auf Verlangen der zuständigen Brandschutzbehörde, durch die zuständige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Der nachfolgend Unterzeichnende bestätigt, dass die feuerpolizeilichen Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltung bezüglich Pyrotechnik eingehalten werden. Weiter bestätigt er zur Kenntnis genommen zu haben, dass:

- zu spät oder unvollständig eingereichte Gesuche nicht bearbeitet werden;
- der Entscheid, ob und unter welchen Umständen eine Bewilligung erteilt werden kann, auf Grundlage von § 59a Abs. 3 Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101], kostenpflichtig verfügt wird;
- sich die Kosten für die Verfügung am effektiv entstandenen Aufwand orientieren.

Name des Verantwortlichen**

Unterschrift des Verantwortlichen**

Ort / Datum

** Gemäss Angaben auf Seite 1, Abschnitt 3

Erforderliche Beilagen:

- Kopie Fähigkeitsausweis (Kat. BF, Bühnenfeuerwerk) des verantwortlichen Pyrotechnikers
- Grundrissplan Veranstaltungsraum mit den eingetragenen Standorten der Effekte
- Ablaufplan